

Bau- und Bezirksverwaltung
Hauptstraße 1-5
Neues Rathaus
4041 Linz

Für Rückfragen:

Tel: +43 (0)732/7070
Fax: +43 (0)732/7070-3202
E-Mail: sanitaet.bbv@mag.linz.at

VERGÜTUNG FÜR ENTGELTFORTZAHLUNG**Antrag**

des Arbeitgebers auf Zuerkennung einer Vergütung
gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 idgF

Bitte beachten Sie, dass nur dann eine Bearbeitung gewährleistet werden kann, wenn die mit „*“ gekennzeichneten Pflichtfelder vollständig ausgefüllt sind.

Bitte beachten
Sie:

① Information siehe Fußnote

Arbeitgeber/in:

| | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|--|
| Name* | | Firmenbuch- nummer: | |
| Adresse und Kontakte ① | | | |
| Straße* | | Hausnummer*: | |
| Postleitzahl* | | Ort | |
| Telefon* | | Fax | |
| E-Mail* ① | | | |
| Hat der Mitarbeiter im Absonderungszeitraum im Homeoffice weiter gearbeitet*? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | |
| Wenn Ja, in welchem Ausmaß (Prozent)*? | | | |
| Wird die Kurzarbeitregelung (welche im Zusammenhang mit COVID-19 in Anspruch genommen werden kann) beim betroffenen Arbeitnehmer angewendet*? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | |
| Wenn Ja, in welchem Ausmaß findet die Kurzarbeitsregelung bei diesem Arbeitnehmer Anwendung (Prozent)*? | | | |
| Wie hoch ist das Entgelt in der Kurzarbeit (80%, 85%, 90% oder 100% des bisherigen Nettoentgelts)*? | | | |
| Hat der Mitarbeiter im Absonderungszeitraum in Kurzarbeit weiter gearbeitet*? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | |

| | | | |
|---|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Wenn Ja, in welchem Ausmaß (Prozent)*? | | | |
| Werden oder wurden andere Förderungen (etwa Härtefallfonds, Krisenfonds, oder weitere unterstützende Leistungen) in Anspruch genommen*? | | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Wenn Ja, in welcher Höhe (€) und von welchem Förderungsgeber*? | | | |
| Bankverbindung* | | | |
| Bankinstitut*: | | Kontoinhaber/in*: | |
| IBAN:* | | BIC: | |

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

📧 **E-Mail:** Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ermächtigen Sie den Magistrat auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen

Für nachstehende angeführte Person wird ein Antrag auf Vergütung gegenüber dem Bund gestellt:

Dienstnehmer/in

| | | | |
|-------------------------------|--|--------------|--|
| Familienname in Druckschrift* | | Akad. Grad | |
| Vorname* | | | |
| Geboren am* | | Beruf: | |
| Adresse und Kontakte ⓘ | | | |
| Straße* | | Hausnummer*: | |
| Postleitzahl* | | Ort | |
| Telefon | | | |
| E-Mail | | | |

Absonderungsdaten:

| | |
|--------------------------|----------------|
| Absonderungszeitraum:* | |
| Absonderungsbehörde:* | |
| GZ. Und Datum Bescheid:* | GZ.: Datum: |

Bezüge im Absonderungszeitraum:

| | |
|---|---|
| Bruttobetrag (berechnet nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz):* | € |
| Reiner Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung (ca. 18% je nach Dienstverhältnis, ohne sonstige Leistungen)* | € |
| Summe:* | € |

Außerdem ist ein Nachweis über das für den Absonderungszeitraum tatsächlich an den Arbeitnehmer ausbezahlte Nettogehalt (**Lohnzettel***) beizulegen und **binnen 3 Monaten** nach der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen dem Magistrat Linz vorzulegen, da ansonsten der Anspruch erlischt.

Wichtige Hinweise:

- Die Bestätigung der behördlichen Maßnahme erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Maßnahme getroffen wurde.
- Die Behörde behält sich stichprobenartige Überprüfungen der angegebenen EFZ-Beträge vor.
- Für die Richtigkeit der Angaben haftet die Ausstellerin / der Aussteller (§§ 1295 ff ABGB). Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, dass die Behörde berechtigt ist, zu Unrecht ausbezahlte Beträge zurückzufordern.
- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihre Angaben wahrheitsgemäß sind. Die Behörde weist darauf hin, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
(Firmenmäßige Zeichnung Antragsteller/-in)

Erläuterungen:

Auf Grund der gemäß §§ 7 oder 17 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, i. d. F. BGBl. Nr. 37/2018, verfügten Absonderung bzw. Verkehrs- und Berufsbeschränkung erlitt der/die Arbeitnehmer/-in einen Verdienstentgang. Um sicherzustellen, dass Anträge auf Vergütung für Verdienstentgang rechtzeitig, von der berechtigten Person und bei der richtigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) eingebracht werden, informieren wir Sie über die Rechtslage und ersuchen, die nachfolgenden Ausführungen genau zu beachten.

1. Gemäß § 32 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950 haben die Arbeitgeber den Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, den Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Die Vergütung ist nach dem regelmäßigen Entgelt zu bemessen (Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974).
2. Mit dem Zeitpunkt der Auszahlung geht der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem

Bund auf den Arbeitgeber über.

3. Gemäß § 49 des Epidemiegesetzes 1950 ist der Antrag auf Vergütung für Verdienstentgang **innen drei Monaten** vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, sonst erlischt der Anspruch. Dieser Antrag ist gebührenfrei.

Informationen zum Datenschutz:

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden

- Im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben.
- Im Magistrat Linz über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Mag. Ing. Markus Oman, CSE (O.P.P),

Tel.: 0732 7070. E-Mail: datenschutz@mag.linz.at